

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die technische Betriebsführung für die Abwasseranlagen im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit

Die **Gemeinde Frielendorf**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thorsten Vaupel und
Herrn Ersten Beigeordneten Rudolf Matheis

und

die **Stadt Homberg (Efze)**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli

und

die **Gemeinde Knüllwald**,

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm

und

die **Stadt Schwarzenborn**,

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann und
Herrn Ersten Stadtrat Armin Heß

und

der **Abwasserverband Oberes Beisetal**, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz

und

der **Abwasserverband Oberes Efzetal**, dieser vertreten durch

Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Bürgermeister Jürgen Liebermann

gemeinsam, „die Vertragsparteien“

schließen im Sinne der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Abwasserbeseitigung ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und obliegt als solche gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) den Gemeinden. Als Teil dieser Obliegenheit vereinbaren die Gemeinde Frielendorf, die Stadt Homberg (Efze), die Gemeinde Knüllwald, die Stadt Schwarzenborn, der Abwasserverband Oberes Beisetal und der Abwasserverband Oberes Efzetal die gemeinsame technische Betriebsführung für ihre Abwasseranlagen entsprechend den jeweils gültigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) im Wege einer Durchführungsvereinbarung gemäß § 25 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Hierbei handelt es sich um die Erfüllung einer den Vertragsparteien gemeinsam obliegenden Gemeinwohlaufgabe. Die Aufgabenerledigung erfolgt im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele auf der Grundlage eines gemeinsamen und kooperativen Konzeptes.

Ziele einer gemeinsamen technischen Betriebsführung sind insbesondere die Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Bürger*innen und der Arbeitssicherheit der Beschäftigten im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und das Heben von Synergieeffekten durch die Bündelung von Kräften.

§ 2

Aufgaben

(1) Die gemeinsame technische Betriebsführung umfasst die Überwachung, Steuerung und den Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den rechtlichen Vorgaben (insbesondere der Richtlinie des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser [91/271/EWG], des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG], des HWG und der Abwassereigenkontrollverordnung) und den anerkannten Regeln der Technik. Die technische Betriebsführung umfasst mithin auch die regelmäßige Kontrolle eines ordnungsgemäßen Betriebs (Eigenkontrolle). Eine Auflistung der umfassten Aufgaben und der zugehörigen technischen Standards und Prozessbeschreibungen findet sich in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

(2) Die bauliche Unterhaltung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und obliegen somit weiterhin der jeweiligen Vertragspartei. Sich im Rahmen der technischen Betriebsführung aufzeigender Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand wird der jeweils verantwortlichen

Vertragspartei schriftlich angezeigt.

(3) Abwasseranlagen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Ableitungs- und Behandlungsanlagen (insbesondere Kanalnetze und Abwasserbehandlungsanlagen) der beteiligten Kommunen. Die von dieser Vereinbarung umfassten Abwasseranlagen sind samt Lagebeschreibung in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

§ 3

Organisation

(1) Die Wahrnehmung der technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen erfolgt durch die Stadt Homberg (Efze). Die anderen Vertragsparteien stellen dieser alle für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung.

(2) Die Vertragsparteien bleiben weiterhin Aufgabenträger; ihre Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung bleiben somit unberührt. Lediglich die verwaltungsmäßige Ausführung der technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen erfolgt, wie in § 2 der Vereinbarung beschrieben, gemeinsam (§ 25 Absatz 2 KGG).

(3) Die praktische Durchführung der gemeinsamen technischen Betriebsführung für die Abwasseranlagen kann durch gesonderte Dienstanweisungen der Stadt Homberg (Efze) geregelt werden. Die Stadt Homberg (Efze) wird die anderen Vertragsparteien entsprechend in Kenntnis setzen und versuchen, Einvernehmen über den Inhalt der Dienstanweisungen herzustellen.

§ 4

Betriebsbeginn

Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt die gemeinsame technische Betriebsführung für die Vertragsparteien ab dem 01.07.2020. Voraussetzung hierfür ist die vorherige Übernahme der Beschäftigten gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

§ 5

Kosten

(1) Die Verteilung der durch die gemeinsame Betriebsführung (§ 2 dieser Vereinbarung) entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten nach Einzelaufstellung) auf die jeweilige Kommune bestimmt sich, sofern Sachkosten nicht dem Betrieb einer Anlage spezifisch zuzuordnen sind, nach einem prozentualen Schlüssel, der sich aus der Einwohnerzahl der Kommunen im Verhältnis zueinander errechnet. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Die neben der Stadt Homberg (Efze) an der Vereinbarung beteiligten Kommunen leisten jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats anteilige Abschlagszahlungen an die Stadt Homberg (Efze) auf Basis einer Vorausberechnung, die sich an den Einwohnerzahlen des Vorjahres und den zu erwartenden Kosten orientiert. Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Dabei werden die Zahlen der Einwohner*innen jährlich auf den verfügbaren Stand zum 31.12. aktualisiert.

§ 6

Betriebsmittel

(1) Die Stadt Homberg (Efze) erwirbt von den anderen Vertragsparteien die in Anlage 3 aufgeführten Fahrzeuge/Geräte/Werkzeuge.

(2) Bei den Vertragsparteien für die Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben vorhandene geringfügige Wirtschaftsgüter werden der Stadt Homberg (Efze) für die Aufgabenerfüllung kostenfrei überlassen.

§ 7

Personal

(1) Die Vertragsparteien streben an, dass die bei den Abwasserverbänden Oberes Beisetal (1 Beschäftigter) und Oberes Efzetal (2 Beschäftigte) im Bereich der Abwasseranlagen Beschäftigten unter Wahrung ihrer arbeitsrechtlichen Besitzstände in den Dienst der Stadt Homberg (Efze) wechseln. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle dafür notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

(2) Im Falle der Neueinstellung von Beschäftigten für die gemeinsame technische Betriebsführung wird die Stadt Homberg (Efze), im Benehmen mit den anderen Vertragsparteien, bei der Auswahl die eigenübliche Sorgfalt sicherstellen.

§ 8

Fördermittel

Für das Projekt der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen beim Land Hessen Fördermittel beantragt werden, mit denen zunächst die für dieses Projekt notwendigen Investitionen in Hard- und Software finanziert werden sollen. Ein eventuell verbleibender Betrag wird quotenmäßig (gemäß § 5 dieser Vereinbarung) mit den laufenden Kosten verrechnet.

§ 9

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Angabe der Gründe durch schriftliche Anzeige an die anderen Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor Ablauf des Jahres 2025 möglich. Im Falle der Kündigung durch eine Vertragspartei verhandeln die anderen Vertragsparteien neu über die Möglichkeit der Fortsetzung der gemeinsamen Betriebsführung.
- (3) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht an dieser Vereinbarung festzuhalten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und den Vertragsparteien ein Festhalten am Vertrag daher nicht mehr zumutbar ist. Von den Parteien als erheblich betrachtete Verstöße gegen diese Vereinbarungen sind den jeweils betroffenen Vertragsparteien unmittelbar schriftlich anzuzeigen.
- (4) Auch die Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich und unter Angabe der Gründe gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfolgen. Bei Kündigung aus wichtigem Grund treten die Rechtsfolgen der Kündigung nach einer Übergangszeit von 6 Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft.
- (5) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 10

Haftung

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Trägerin der gesetzlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung in ihrem Hoheitsgebiet und tragen daher für diese die haftungsrechtliche Verantwortung.
- (2) Die Stadt Homberg (Efze) haftet gegenüber den anderen Vertragsparteien nicht für Schäden auf Grund der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten durch ihre Beschäftigten. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch Beschäftigte der Stadt Homberg (Efze) verursachte Schäden gelten als Kosten gemäß § 5 dieser Vereinbarung und werden entsprechend des dort festgelegten Schlüssels umgelegt. Die Stadt Homberg (Efze) verpflichtet sich, entstehende Schäden vorrangig

gegenüber den Verursachenden zu liquidieren.

(3) Die Stadt Homberg (Efze) haftet den anderen Vertragsparteien nicht für Schäden, die auf Grund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Homberg (Efze) übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von den anderen Vertragsparteien zu ihren Abwasseranlagen übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

(4) Im Falle der Verursachung von Schäden bei Dritten, stellt diejenige Vertragspartei, in deren Aufgabenbereich die Stadt Homberg (Efze) zum Zeitpunkt der Verursachung tätig ist, diese von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei. Die Stadt Homberg (Efze) überträgt der jeweiligen Vertragspartei im Gegenzug mögliche eigene Ersatzansprüche aus dem Schadensereignis.

§ 11

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sichern einander für diesen Fall zu, die betroffene Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Homberg (Efze) / Frielendorf / Knüllwald / Schwarzenborn, __.__.2020

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf

(Siegel)

Thorsten Vaupel, Bürgermeister

Rudolf Matheis, Erster
Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster
Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Schwarzenborn

(Siegel)

Jürgen Liebermann,
Bürgermeister

Armin Heß, Erster Stadtrat

Der Abwasserverband Oberes Beisetal

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Der Abwasserverband Oberes Efzetal

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Jürgen Liebermann, Bürgermeister